

Sonder-Ausgabe

zum

Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig

Teil I

Nr. 50

Ausgegeben Danzig, den 4. Juli

1925

187

Verordnung

über die Abgabe der Einkommen- und Körperschaftsteuererklärungen für das Kalender-
(Wirtschafts-)jahr 1924.

Auf Grund des § 23 Abs. 2, § 58 des Einkommensteuergesetzes vom 29. Dezember 1922 und des § 15 Abs. 1, § 22 des Körperschaftsteuergesetzes vom 26. Juni 1923 wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Steuererklärungen für die Veranlagung zur Einkommen- und Körperschaftsteuer des Kalender-
(Wirtschafts-)jahres 1924 sind bis zum 1. August 1925 dem zuständigen Steueramte einzureichen.

§ 2.

Zur Abgabe einer Steuererklärung sind verpflichtet:

- I. alle natürlichen und nichtphysischen Personen, die vom Steueramt besonders dazu aufgefordert werden,
- II. ohne besondere Aufforderung
 1. alle einkommensteuerpflichtigen Personen,
 - a) deren Gesamteinkommen im Kalender- (Wirtschafts-)jahr 1924 den Betrag von 10 000 G überstiegen hat,
 - b) deren nicht dem Steuerlohnabzug unterliegendes Einkommen im Kalender- oder Wirtschaftsjahr 1924 den Betrag von 120 G überstiegen hat;
 2. alle Erwerbsgesellschaften und sonstigen körperschaftsteuerpflichtigen nichtphysischen Personen, letztere jedoch nur dann, wenn ihr Gewinn im letzten Kalender- oder Wirtschaftsjahr den Betrag von 1000 G überstiegen hat.

§ 3.

Die näheren Anordnungen über die Durchführung dieser Verordnung trifft das Landes-
steueramt.

§ 4.

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 2. Juli 1925.

F I B 114/25 I.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Sahn. Dr. Volkmann.

Öffentliche Aufforderung

zur Abgabe der Einkommen- und Körperschaftssteuererklärung für 1924 sowie der Vermögen- und Gewerbesteuererklärung für 1925.

I. Auf Grund der Senatsverordnung über die Abgabe der Einkommen- und Körperschaftssteuererklärungen für das Kalender- (Wirtschafts)-jahr 1924 vom 2. Juli 1925 (St. N. I S. 211), sowie auf Grund des § 22 des Vermögensteuergesetzes vom 30. März 1925 und des § 18 des Gewerbesteuergesetzes vom 8. Mai 1923 wird angeordnet, daß die in der Überschrift näher bezeichneten Steuererklärungen bis zum 1. August 1925 dem zuständigen Steueramt einzureichen sind.

II. Zur Abgabe einer Steuererklärung sind verpflichtet:

1. Sämtliche Personen, die eine besondere Aufforderung dazu durch das Steueramt erhalten. Diesen Personen werden die Vordrucke der Steuererklärungsformulare übersandt. Die Zusendung der Formulare gilt als besondere Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärung.

2. Die Personen und Körperschaften, bei denen nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

A. Zur Einkommensteuer:

1. Sämtliche natürlichen Personen, die im Jahre 1924 im Inlande entweder einen Wohnsitz gehabt oder sich des Erwerbes wegen oder länger als 6 Monate aufgehalten haben, sofern ihr Gesamteinkommen im Kalender- oder Wirtschaftsjahr 1924 den Betrag von 10 000 G oder ihr nicht dem Steuerabzug unterliegendes Einkommen im Kalender- oder Wirtschaftsjahr 1924 den Betrag von 120.— G überstiegen hat,

2. sämtliche natürlichen Personen ohne Rücksicht auf Wohnsitz, Aufenthalt oder Staatsangehörigkeit, welche im Jahre 1924 Einkommen aus inländischem Grundbesitz, inländischem Gewerbebetrieb oder aus einer im Inland ausgeübten Erwerbstätigkeit gehabt haben.

B. Zur Körperschaftssteuer:

1. Sämtliche Erwerbsgesellschaften,

2. juristische Personen des bürgerlichen Rechts, Anstalten und andere Zweckvermögen, die keine Erwerbsgesellschaften sind, deren Einkommen im Kalender- oder Wirtschaftsjahr 1924 den Betrag von 1 000 G überstiegen hat,

zu 1 und 2: soweit sich im Jahre 1924 der Sitz der Körperschaft oder eine Betriebsstätte im Inlande befunden hat.

C. Zur Vermögensteuer:

1. Sämtliche natürlichen Personen, die am 31. Dezember 1924 im Inlande entweder einen Wohnsitz gehabt oder sich des Erwerbes wegen oder seit dem 30. Juni 1924 aufgehalten haben,

2. sämtliche natürlichen Personen, welche am 31. Dezember 1924 inländisches Grund- oder Betriebsvermögen besaßen haben,

3. sämtliche juristischen Personen des öffentlichen und bürgerlichen Rechts, nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen, die am 31. Dezember 1924 ihren Sitz oder eine Betriebsstätte im Inland gehabt haben,

zu 1 bis 3: soweit das steuerpflichtige Vermögen am 31. Dezember 1924 oder am Schlusse des im Jahre 1924 endenden Wirtschaftsjahres mehr als 10 000 G betragen hat.

D. Zur Gewerbesteuer:

Jede Person und Personenvereinigung, die in der Freien Stadt Danzig am 1. Januar 1925 ein stehendes Gewerbe betrieben hat, gleichgültig, ob sich hier der Hauptsitz oder nur eine Zweigniederlassung, eine Fabrikationsstätte, eine Ein- und Verkaufsstelle, ein Kontor oder eine der Ausübung des Gewerbes dienende Einrichtung befindet.

Soweit diesen Steuerpflichtigen bis zum 15. Juli d. Jz. durch das zuständige Steueramt Vordrucke zur Abgabe der Steuererklärungen nicht zugesandt sind, sind sie verpflichtet, sich rechtzeitig die erforderlichen Vordrucke vom zuständigen Steueramt einzufordern.

- III. Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des zur Abgabe Verpflichteten und erfolgt deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von den Steuerämtern an allen Wochentagen mit Ausnahme des Montags in der Zeit von 10 bis 1 Uhr vormittags entgegengenommen. Abgabepflichtige, welche im Kreise Gr. Werder oder im östlich der Stromweiche gelegenen Teil des Kreises Danziger Niederung wohnen, können die Steuererklärungen auch in der Steuerhilfsstelle Liegenhof werktags zwischen 10 bis 1 Uhr vormittags zu Protokoll abgeben.
- IV. Die Abgabe der Steuererklärung kann durch Geldstrafen gemäß § 169 Steuergrundgesetzes erzwungen werden.

Unabhängig davon kann das Steueramt bei unzureichenden Angaben die Besteuerungsgrundlagen im Wege der Schätzung ermitteln.

Bei Versäumung der in I für Abgabe der Steuererklärungen gesetzten Frist kann ein Zuschlag bis zu 10 v. H. der endgültig festgesetzten Steuerschuld auferlegt werden.

- V. Wer zum eigenen Vorteil oder Vorteil eines anderen nicht gerechtfertigte Vorteile erschleicht oder vorsätzlich bewirkt, daß die zu entrichtenden Steuern verkürzt werden, wird wegen Steuerhinterziehung mit einer Geldstrafe in Höhe des Mehrfachen der hinterzogenen Steuer bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis erkannt werden. Wer fahrlässig als Steuerpflichtiger oder als Vertreter oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen bewirkt, daß Steuern verkürzt oder Steuervorteile zu Unrecht gewährt oder belassen werden, wird wegen Steuergefährdung gleichfalls mit einer Geldstrafe bestraft.
- VI. Zur Unterrichtung der Steuerpflichtigen über die gesetzlichen Bestimmungen, die voraussichtlich der Einkommen- und Körperschaftssteuerveranlagung zu Grunde gelegt werden, ist als Anlage ein Abdruck der auf die Veranlagung bezüglichen Vorschriften der dem Volkstag z. Zt. vorliegenden Entwürfe des Einkommen- und Körperschaftssteuergesetzes in der vom Steuerausschuß des Volkstages beschlossenen Fassung beigelegt.

Danzig, den 2. Juli 1925.

FIB 418/25 I.

Der Leiter des Landessteueramts.
Lademann.

Anlage I.

Entwurf eines Gesetzes

über die endgültige Veranlagung zur Einkommensteuer für das Jahr 1924 und über die weitere Erhebung von Einkommensteuer-Vorauszahlungen im Jahre 1925.

§ 1.

Die Festsetzung der endgültigen Einkommensteuerschuld für das Jahr 1924 und der weiteren Einkommensteuer-Vorauszahlungen im Jahre 1925 richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

Steuerpflicht.

§ 2.

Steuerpflichtig sind mit ihrem gesamten inländischen und ausländischen Einkommen:

1. sämtliche natürlichen Personen, solange sie im Gebiet der Freien Stadt Danzig einen Wohnsitz oder des Erwerbes wegen oder länger als 6 Monate ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wird die Steuerpflicht durch einen Aufenthalt von mehr als 6 Monaten begründet, so erstreckt sie sich auch auf die ersten 6 Monate. Als Aufenthalt des Erwerbes wegen gilt jeder Aufenthalt, es sei denn, daß aus den Umständen des Einzelfalles das Gegenteil hervorgeht.

2. Sämtliche Beamten der Freien Stadt Danzig, solange sie ihren dienstlichen Wohnsitz im Ausland haben, und die in ihren Diensten stehenden Danziger Staatsangehörigen für die Dauer des Dienstverhältnisses.

§ 3.

Soweit nicht schon die Steuerpflicht nach § 2 begründet ist, sind ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt alle natürlichen Personen steuerpflichtig mit ihrem Einkommen aus inländischem Grundbesitz, aus inländischem Gewerbebetrieb, aus einer im Inland ausgeübten Erwerbstätigkeit oder mit solchen regelmäßig wiederkehrenden Bezügen oder Unterstützungen, die aus inländischen öffentlichen Kassen mit Rücksicht auf eine gegenwärtige oder frühere Dienstleistung oder Berufstätigkeit gewährt werden.

Steuerbefreiungen.

§ 4.

(1) Von der Einkommensteuer sind Personen befreit, denen unter Wahrung der Gegenseitigkeit nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen oder denen nach besonderen, mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen ein Anspruch auf Befreiung von den persönlichen Steuern zusteht.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung hinsichtlich der im § 3 aufgeführten Einkommensarten.

Steuerbares Einkommen.

§ 5.

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist (§ 10), unterliegt der Steuer der Gesamtbetrag der in Geld oder Geldeswert bestehenden Einkünfte nach Abzug der in § 11 genannten Beträge (steuerbares Einkommen).

(2) Zum steuerbaren Einkommen gehören Einkünfte aus Grundbesitz, aus Gewerbebetrieb, aus Kapitalvermögen und aus Arbeit ohne Rücksicht darauf, ob es sich um einmalige oder wiederkehrende Einkünfte handelt oder aus welchem rechtlichen oder tatsächlichen Grunde sie dem Steuerpflichtigen zugeflossen sind.

§ 6.

Zum Einkommen aus Grundbesitz gehören insbesondere:

1. die Einkünfte aus Miete und Pacht für vermietete oder verpachtete Grundstücke und Gebäude oder Gebäudeteile;
2. der Wert der Nutzung einer Wohnung im eigenen Hause oder einer dem Steuerpflichtigen ganz oder zum Teil unentgeltlich überlassenen Wohnung einschließlich der zugehörigen sonstigen Räume, Gärten und Parkanlagen;
3. Einkünfte aus dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und aus der sonstigen Bewirtschaftung von Grundstücken;
4. Einnahmen aus Grundrechten und Gefällen und aus solchen Berechtigungen, auf welche die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über Grundstücke Anwendung finden.

§ 7.

Zum Einkommen aus Gewerbebetrieb gehören insbesondere:

1. Einnahmen aus gewerblichen Unternehmungen;
2. bei persönlich haftenden Gesellschaftern einer Kommanditgesellschaft auf Aktien die Zantiemen und Vergütungen sowie die Gewinnanteile dieser Gesellschafter, welche auf ihre nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen entfallen;
3. bei Gesellschaftern einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer anderen Erwerbsgesellschaft, bei der der Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebes anzusehen ist, ihr Anteil am Geschäftsgewinn zuzüglich etwaiger besonderer Vergütungen, die der Gesellschafter für Mühewaltungen im Interesse der Gesellschaft für deren Rechnung bezogen hat.

(1) Zum Einkommen aus Kapitalvermögen gehören insbesondere:

1. Dividenden, Zinsen, Ausbeuten und sonstige Gewinne, welche entfallen auf Aktien, Stuz, Genussscheine sowie auf Anteile an Genossenschaften und an Gesellschaften mit beschränkter Haftung; rühren die vorbezeichneten Einkünfte von einer Erwerbsgesellschaft her, die in der Freien Stadt Danzig unbeschränkt körperschaftssteuerpflichtig ist, so gehören zum steuerbaren Einkommen,
 - a) falls die Bezüge aus einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien fließen, 70 % der empfangenen Beträge,
 - b) falls die Bezüge aus einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung fließen, 50 % der empfangenen Beträge;
2. Einkünfte aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter;
3. Zinsen von Anleihen, die in öffentlichen Schuldbüchern eingetragen oder über die Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind;
4. Zinsen aus Kapitalforderungen jeder Art einschließlich der Zinsen aus Einlagen und Guthaben bei Sparkassen, Banken und anderen Kreditanstalten;
5. Zinsen von Hypotheken und Grundschulden, Renten von Rentenschulden.
Bei Tilgungshypotheken und Tilgungsgrundschulden gilt nur der Teil der Zahlungen als Einkommen, der auf den jeweiligen Kapitalrest als Zins entrichtet wird;
6. vererbliche Rentenbezüge;
7. Diskontbeträge von Wechseln und Anweisungen einschließlich der Schatzwechsel, soweit es sich um Kapitalanlagen handelt;
8. Leibrenten, Leibgedinge, Zeitrenten und andere unvererbliche Renten;
9. Zuschüsse und sonstige Vorteile, einerlei ob sie auf einem Rechtsanspruch oder ohne Bestehen eines solchen auf freiwilligen Zuwendungen beruhen. Ist die Zuwendung freiwillig oder zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht erfolgt, so hat der Empfänger die Einnahme nicht zu versteuern, wenn der Geber zu den nach § 2 steuerpflichtigen Personen gehört;
10. Gewinne aus einzelnen Veräußerungsgeschäften, jedoch nur, sofern der Erwerb des veräußerten Gegenstandes zum Zwecke gewinnbringender Wiederveräußerung erfolgt (Spekulationsgewinn), und soweit die Veräußerungsgeschäfte nicht zum Gewerbebetriebe des Steuerpflichtigen gehören.

(2) Als Erträge aus Kapitalanlagen im Sinne des Absatzes 1 gelten auch besonders Entgelte oder Vorteile, die neben Kapitalerträgen der im Absatz 1 genannten Art oder an deren Stelle gewährt werden.

(3) Soweit Kapitalerträge der in Absatz 1 und 2 bezeichneten Art in einem Land- oder forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe anfallen, gelten sie als Einkommen aus dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft oder aus Gewerbebetrieb.

§ 9.

Zum Einkommen aus Arbeit gehören:

1. Gehälter, Besoldungen, Löhne, Tantiemen, Gratifikationen oder unter sonstiger Benennung gewährte Bezüge und geldwerte Vorteile der in öffentlichem oder in privatem Dienste angestellten oder beschäftigten Personen (Arbeitslohn);
2. der Erwerb aus wissenschaftlicher, künstlerischer, schriftstellerischer, unterrichtender oder erziehender Tätigkeit, aus der Berufstätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten, Ingenieure und der Ausübung anderer freier Berufe;
3. Wartegelder, Ruhegehälter, Witwen- und Waisenspensionen und andere Bezüge oder geldwerte Vorteile für frühere Dienstleistung oder Berufstätigkeit;

4. die Einnahmen aus einmaliger oder dauernder Tätigkeit jeder Art, insbesondere Vergütungen für Vermögensverwaltungen und für Vollstreckung von Testamenten, sowie Tantiemen und andere Vergütungen, welche den Mitgliedern der Verwaltung und des Aufsichtsrats von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften und sonstiger Personenvereinigungen gewährt werden, bei denen der Steuerpflichtige nicht als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen ist.

§ 10.

Zum steuerbaren Einkommen gehören nicht:

1. einmalige Vermögensanfälle, insbesondere aus Erbschaften, Schenkungen, Lebens-, Unfall- und sonstigen Kapitalversicherungen, Kapitalabfindungen, die auf Grund der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches als Schadenersatz geleistet werden, sowie Kapitalabfindungen auf Grund der Sozialversicherung, der Militärversorgung und des Beamtenpensionsgesetzes;
2. die aus der Krankenversicherung dem Versicherten zustehenden Leistungen;
3. Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung, die als Unterstützung wegen Hilfsbedürftigkeit oder als Unterstützung für Zwecke der Erziehung oder Ausbildung, der Wissenschaft oder Kunst bewilligt sind;
4. die aus öffentlichen Kassen gewährten Aufwandsentschädigungen, Tagegelder und Reisekosten. Zu den Aufwandsentschädigungen gehört auch der nach ausdrücklicher Anordnung zur Bestreitung des Dienstaufwandes bestimmte Teil des Gehalts oder einer etwaigen Zulage.

§ 11.

(1) Vom Gesamtbetrage des Einkommens sind, soweit in diesem Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist, in Abzug zu bringen:

1. die zu ihrer Erwerbung, Sicherung und Erhaltung gemachten Aufwendungen (Werbungskosten). Zu den Werbungskosten gehören auch:
 - a) Ertragsteuern sowie solche öffentlichen Abgaben und Beiträge zur Versicherung von Gegenständen, welche zu den Geschäftskosten zu rechnen sind,
 - b) die jährlichen, den Verhältnissen entsprechenden Abschreibungen für Abnutzung von Gebäuden, von Be- und Entwässerungs- und fischereiwirtschaftlichen Anlagen, von Maschinen und von sonstigen Betriebsmitteln, soweit die Kosten der Beschaffung nicht als Werbungskosten in Abzug gebracht worden sind,
 - c) die Abschreibungen für Substanzverringerung bei solchen Betrieben, die einen Verbrauch der Substanz bedingen,
 - d) notwendige Ausgaben, die dem Steuerpflichtigen durch Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erwachsen sind,
 - e) Mehraufwendungen für den Haushalt, die durch eine Erwerbstätigkeit der Ehefrau notwendig geworden sind,
 - f) angemessene Ausgaben der in privaten Betrieben angestellten Personen für Dienstaufwand und geschäftliche Reisen;
2. die von dem Steuerpflichtigen gezahlten Schuldenzinsen und die auf besonderem privatrechtlichem, öffentlich-rechtlichem oder gesetzlichem Verpflichtungsgrunde beruhenden Renten und dauernden Lasten, soweit sie nicht mit Einnahmen im wirtschaftlichen Zusammenhange stehen, die bei der Veranlagung außer Betracht zu lassen sind. Aufwendungen zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltungspflicht sind nicht abzugsfähig, auch wenn sie auf Grund einer privatrechtlichen Verpflichtung erfolgen;
3. Beiträge, die der Steuerpflichtige für sich und seine nicht selbständig veranlagten Haushaltsangehörigen zu Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angestellten-, Invaliden- und Erwerbslosen-

versicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen gezahlt hat, soweit sich der Gegenstand der Versicherung auf die bezeichneten Gefahren beschränkt;

4. Beiträge zu Sterbekassen bis zu einem Jahresbetrage von insgesamt hundert Gulden;
5. Versicherungsprämien, welche für Versicherungen des Steuerpflichtigen oder eines seiner nicht selbständig veranlagten Haushaltsangehörigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden, soweit sie den Betrag von 1200 Gulden jährlich nicht übersteigen;
6. Spareinlagen bei Danziger Sparkassen bis zu einem Betrage von 1200 Gulden jährlich, sofern die Rückzahlung des Kapitals nur für den Todesfall oder für den Fall des Erlebens innerhalb einer Zeit von nicht weniger als 10 Jahren vereinbart ist und die Vereinbarung unter Verzicht beider Vertragsteile auf eine Abänderung oder Aufhebung dem Steueramt angezeigt wird;
7. die auf Grund rechtlicher Verpflichtung vom Steuerpflichtigen zur allmählichen Tilgung eines auf seinem Grundbesitz haftenden Schuldkapitals zu entrichtenden Beträge, insoweit dieselben 1 v. H. des Kapitals und den Betrag von 1200 Gulden jährlich nicht übersteigen;
8. Beiträge an inländische öffentlich-rechtliche Berufs- oder Wirtschaftsvertretungen sowie an inländische Berufsverbände ohne öffentlich-rechtlichen Charakter, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist;
9. Steuern an die im Artikel 97 der Verfassung der Freien Stadt Danzig genannten Religionsgesellschaften, soweit diese Steuern in dem nach § 24 für die Veranlagung maßgebenden Kalender- oder Wirtschaftsjahr fällig geworden sind;
10. einmalige und regelmäßige Beiträge an inländische Vereinigungen, die ausschließlich wissenschaftliche, künstlerische, kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, soweit der Gesamtbetrag dieser Beiträge zehn vom Hundert des Einkommens des Steuerpflichtigen nicht übersteigt;
11. Verluste aus einzelnen Veräußerungsgeschäften, sofern der Erwerb des veräußerten Gegenstandes zum Zwecke der gewinnbringenden Wiederveräußerung (Spekulationsverluste) erfolgt ist und die Veräußerungsgeschäfte nicht zum Gewerbebetriebe des Steuerpflichtigen gehören.

Der Abzug nach Absatz 1 findet nur bis zur Höhe der Gewinne aus einzelnen Veräußerungsgeschäften statt, die gemäß § 8 Absatz 1 Ziffer 10 bei Ermittlung des steuerbaren Einkommens für das betreffende Rechnungsjahr in Ansatz gebracht worden sind; die Abzüge zu Ziffer 5 und 6 dürfen zusammen den Betrag von 1200 G jährlich nicht übersteigen.

(2) Ist die persönliche Steuerpflicht nur nach § 3 begründet, so ist der Abzug der im Absatz 1 Nr. 3 bis 7, 9 und 10 aufgeführten Beträge überhaupt nicht, der der übrigen in Absatz 1 genannten Aufwendungen nur insoweit statthaft, als sie mit dem steuerbaren Einkommen im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen.

§ 12.

Vom Gesamtbetrage der Einkünfte dürfen insbesondere nicht in Abzug gebracht werden:

1. Aufwendungen zur Verbesserung und Vermehrung des Vermögens, zu Geschäftserweiterungen, zu Kapitalanlagen, zur Schuldentilgung oder zu Ersatzbeschaffungen, soweit hierfür bereits Werbungskosten abgesetzt sind;
2. Zinsen für das in dem land- oder forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieb angelegte eigene Vermögen des Steuerpflichtigen;
3. die zur Bestreitung des Haushalts des Steuerpflichtigen und zum Unterhalte seiner Familienangehörigen aufgewendeten Beträge;
4. die von den Steuerpflichtigen entrichtete Einkommensteuer sowie sonstige Personalsteuern.

Ermittlung des steuerbaren Einkommens.

§ 13.

(1) Das Einkommen aus Grundstücken und Gebäuden, welche verpachtet oder vermietet sind, ist nach dem Pacht- oder Mietzins zu ermitteln unter Hinzurechnung der dem Pächter oder Mieter zum Vorteil des Verpächters oder Vermieters obliegenden Natural- oder sonstigen Nebenleistungen sowie der dem Verpächter oder Vermieter vorbehaltenen Nutzungen, andererseits unter Abrechnung der dem letzteren obliegenden abzugsfähigen Lasten.

(2) Für Gebäude und Gebäudeteile, die von dem Eigentümer selbst bewohnt oder in sonstiger Weise benutzt werden, oder die dem Steuerpflichtigen zu unentgeltlicher Benutzung überlassen sind, ist das Einkommen nach dem ortsüblichen Mietwert zu bemessen. Soweit Gebäude oder Gebäudeteile vom Eigentümer oder Nutznießer zum Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft, zum Gewerbebetrieb oder zur Ausübung eines sonstigen Berufs benutzt werden, ist der Mietwert weder bei der Berechnung des Einkommens noch bei Berechnung der Betriebskosten zu berücksichtigen.

§ 14.

(1) Als steuerbares Einkommen aus selbstbewirtschaftetem Land- und forstwirtschaftlichem Grundbesitz kommt der gesamte land- und forstwirtschaftliche Betriebsgewinn in Ansatz. Den Betriebseinnahmen ist der Wert der Gegenstände hinzuzurechnen, die der Steuerpflichtige bei Bewirtschaftung des Grundbesitzes für sich und seinen Haushalt oder für andere Zwecke entnommen hat, die außerhalb des Betriebes liegen.

(2) Werden von dem Steuerpflichtigen über den Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft geordnete, den Reinertrag nachweisende Bücher geführt, so sind die Abschlüsse dieser Bücher als Grundlage für die Ermittlung des Betriebsgewinnes zu verwenden. § 15 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Das Einkommen aus dem pachtweisen Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft ist in gleicher Weise zu ermitteln, wie beim Betrieb auf eigenem Grund und Boden unter Hinzurechnung des Mietwertes der mitgepachteten Wohnung. Der Pachtzins einschließlich des Wertes der etwa dem Pächter obliegenden Natural- oder sonstigen Nebenleistungen ist in Abzug zu bringen.

§ 15.

(1) Als steuerbares Einkommen aus dem Betriebe eines Gewerbes kommt der Geschäftsgewinn in Ansatz. Den Geschäftseinnahmen ist der Wert der Gegenstände hinzuzurechnen, die der Steuerpflichtige aus dem Betriebe seines Gewerbes für sich und seinen Haushalt oder für andere Zwecke entnommen hat, die außerhalb des Betriebes liegen.

(2) Bei Steuerpflichtigen, welche Handelsbücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches führen, ist der Geschäftsgewinn unter Beachtung der Vorschriften der §§ 7, 11 und 12 dieses Gesetzes nach den Grundsätzen zu berechnen, wie sie für die Inventur und Bilanz durch das Handelsgesetzbuch vorgeschrieben sind, soweit nach einer in der Gulden- oder einer sonstigen stabilen Währung aufgestellten Eröffnungsbilanz der Abschluß in Gulden- oder sonstiger stabiler Währung vorgenommen ist.

§ 15 a.

(1) Ergibt sich bei der Anwendung der §§ 14 und 15, daß im Jahre 1924 in einem Betriebe ein steuerbares Einkommen nicht erzielt ist, so ist, falls nicht eine völlige oder teilweise Steuerfreiheit zur Vermeidung von außergewöhnlichen Härten gerechtfertigt erscheint, bei der Festsetzung der endgültigen Einkommensteuer für 1924 ein angenommenes Einkommen aus jedem Betriebe zu Grunde zu legen, von dem Abzüge gemäß §§ 11 und 21 nicht zulässig sind. Die Höhe des angenommenen Einkommens beträgt:

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe für je 1 ha:

bei Grundstücken der Bodenklasse				I	120—90	Gulden,
"	"	"	"	II	100—80	" "
"	"	"	"	III	90—70	" "
"	"	"	"	IV	80—60	" "
"	"	"	"	V	70—50	" "
"	"	"	"	VI	60—40	" "
"	"	"	"	VII	50—30	" "
"	"	"	"	VIII	40—20	" "

In Ausnahmefällen ist eine Herabsetzung dieser Sätze bis auf $\frac{2}{10}$ pro ha zulässig.

Für die Einstuftung in die Bodenklasse ist das Ergebnis der endgültigen Vermögenssteuerveranlagung für das Jahr 1924 maßgebend. Die Festsetzung des angenommenen Einkommens innerhalb der angegebenen Rahmenätze erfolgt durch die gemäß § 12 des Steuergrundgesetzes gebildeten Steueraussschüsse unter Berücksichtigung aller die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen beeinflussenden Umstände.

Die Vorschrift des § 14 Absatz 3 letzter Satz findet entsprechende Anwendung.

- b) Für gewerbliche Betriebe das 10-fache der für das Kalenderjahr 1924 nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes festgesetzten Mindeststeuer und, falls Gewerbetreibende im Jahre 1921 wegen zu geringen Umsatzes ihres Gewerbebetriebes zur Gewerbesteuer nicht herangezogen oder als steuerfrei veranlagt worden sind, 240 Gulden.

In Ausnahmefällen ist eine Herabsetzung der angenommenen Einkommen auf das 9- bis 5-fache der Gewerbemindeststeuer, beziehungsweise auf 200 Gulden zulässig.

(2) Das angenommene Einkommen nach Absatz 1 ist der Veranlagung auch in den Fällen zu Grunde zu legen, in denen das nach den Vorschriften der §§ 14 und 15, 21 ermittelte Einkommen hinter dem angenommenen Einkommen zurückbleibt.

§ 16.

Steht das nach den Vorschriften der §§ 13 bis 15 a ermittelte steuerbare Gesamteinkommen in auffälligem Gegensatz zu den für die Lebenshaltung des Steuerpflichtigen im Veranlagungszeitraum aufgewendeten Beträgen, so kann die Höhe des Verbrauchs für diese Zwecke zur Grundlage für die Steuerfestsetzung genommen werden, soweit nicht der Steuerpflichtige nachweist, daß er seinen Aufwand aus Kapitalvermögen oder durch Aufnahme von Schulden oder durch Einkünfte bestreitet, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens außer Ansatz zu lassen sind.

§ 17.

Für die Frage, ob ein Einkommensbetrag vereinnahmt wurde, ist es ohne Bedeutung, ob der Betrag dem Steuerpflichtigen tatsächlich bereits zugeflossen ist oder noch geschuldet wird. Rückständige Einnahmen sind insoweit abzusetzen, als ihr Eingang zweifelhaft geworden ist; sie sind den Einnahmen des Kalenderjahres zuzurechnen, in dem sie eingehen.

§ 18.

Geldwerte Einkommensteile, wie Naturalien, Waren, Genuß von Rechten und Gütern, Wohnung, Kost, Ausbenten und verwertete Dienstleistungen sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach den ortsüblichen Mittelpreisen anzusetzen.

§ 19.

Ausgaben, soweit sie nach den Vorschriften dieses Gesetzes abzugsfähig sind, kommen mit dem Betrag in Abzug, den der Steuerpflichtige zu ihrer Bestreitung tatsächlich aufzuwenden hatte, auch wenn sie noch rückständig sind.